



## Hausarbeit für Anfänger im Staatsrecht I WS 2019/20

### Kurzlösung

*Hinweis: Die aufbau- und lösungstechnischen Hinweise befinden sich nur in der ausformulierten Lösung.*

#### Teil 1 – Einsetzungsbeschluss vom 28.11.2019

##### I. Zulässigkeit

##### 1. Zuständigkeit des BVerfG für die Vorlage/ statthafte Verfahrensart

- Vorabentscheidungsverfahren vor dem BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 93 Abs. 3 GG i.V.m. § 36 Abs. 2 PUAG, § 13 Nr. 11a BVerfGG auf Vorlage des ERi des BGH

##### 2. Vorlageberechtigung

- ERi des BGH gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 i.V.m. S. 1 PUAG, sogar Verpflichtung

##### 3. Prüfungsgegenstand

- Einsetzungsbeschlüsse für Untersuchungsausschüsse i.S.d. Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG jeglicher Art, auch Änderungsbeschlüsse (§ 1 Abs. 1, 2, § 3 S. 2 Hs. 1 PUAG)
- hier: Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses „Mautaffäre“ vom 28.11.2019

##### 4. Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses

- Auslegung im Vorlageverfahren nach § 36 Abs. 2 PUAG wegen § 82a Abs. 1 BVerfGG und wortgleicher Formulierung wie bei Art. 100 Abs. 1 GG
- positive Überzeugung des vorlegenden ERi von der Verfassungswidrigkeit gegeben („offenkundig grundgesetzwidrig“)
- abweichende Äußerung der StA Berlin („könnte eventuell verfassungsrechtlich problematisch sein“) wegen § 82a Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 3 BVerfGG unerheblich

##### 5. Entscheidungserheblichkeit

- grundsätzlich gegeben, da verfassungsmäßiger Einsetzungsbeschluss zwingende Voraussetzung für die Existenz und die Handlungen eines Untersuchungsausschusses
- (P): evtl. Ablehnung des Herausgabeverlangens schon deshalb, weil Ermittlungsakten keine (unmittelbaren) Beweismittel zu den Schadensersatzverhandlungen enthalten?

→ Entscheidungserheblichkeit gegeben, weil auch bloße Hinweis ein Herausgabeverlangen rechtfertigen können; diese sind jedenfalls nicht offenkundig ausgeschlossen; Beurteilung der Geeignetheit der Akten als Beweismittel zudem Sache des Untersuchungsausschusses (*andere Ansicht vertretbar*)

## 6. Ordnungsmäßigkeit der Vorlage

- schriftlich und mit Begründung gemäß §§ 23 Abs. 1, 82a Abs. 1, 80 Abs. 2 S. 1 BVerfGG, Frist nicht zu beachten (§ 82a Abs. 1 BVerfGG)

## 7. Zwischenergebnis

## II. Begründetheit

- Prüfungsmaßstab nach § 36 Abs. 2 PUAG i.V.m. § 82a Abs. 1 BVerfGG ausschließlich das Grundgesetz, nicht das PUAG als solches (nur dann, wenn Konkretisierungen des GG)

### 1. Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses

#### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

##### (1) Einsetzungsantrag

- hier Minderheitsenquôte nach Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG
- Einsetzungsquorum mit 216 von 709 gesetzlichen Mitgliedern (ca. 30 %) erfüllt, sog. (qualifizierte) Einsetzungsminorität gegeben
- Bestimmtheitsgebot als Kehrseite aus Recht der Einsetzungsminorität auf Themenhöhe eingehalten (klare Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes)

##### (2) Einsetzungsbeschluss

- Einsetzungsantrag der qualifizierten Minorität für Einsetzungsbeschluss des Bundestages grundsätzlich bindend
- (P): Änderungen ohne Zustimmung der Einsetzungsminorität zulässig?

nur dann, wenn der Kern des im Einsetzungsantrag bezeichneten Sachverhalts und/oder der daran anknüpfende Untersuchungsauftrag beschränkt, erweitert oder in sonstiger Weise verändert wird

→ hier mit Nennung bestimmter Bediensteter des BMVI und Detailfrage zu Umgang mit EuGH-Verfahren/Urteil bloße zustimmungsfreie Konkretisierung/Abrundung des Untersuchungsgegenstandes

- (P): Beschlussfähigkeit des Bundestages

hier nur 117 anstelle von mindestens nach § 45 Abs. 1 GOBT erforderlichen 355 Abgeordneten

→ grds. schlägt bloßer GOBT-Verstoß a priori nicht auf die Verfassungsmäßigkeit eines Bundestags-Beschlusses durch, bei der Beschlussfähigkeit ausnahmsweise doch, da diese Frage der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages überlassen wurde

→ Vermutung der Beschlussfähigkeit nach § 45 Abs. 2 S. 1 GOBT galt noch für den Beschluss über den Einsetzungsantrag, da Beschlussunfähigkeit bestätigendes Hammelsprungverfahren erst nach dieser Abstimmung durchgeführt wurde

- Einsetzungsbeschluss mit nach Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG, § 48 Abs. 2 S. 1 GOBT erforderlicher einfacher Mehrheit von 69 zu 48 Stimmen
- b) Materielle Verfassungswidrigkeit
- (1) Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes
- Bestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses gegeben, da Wortlaut mit bestimmtem Einsetzungsantrag nahezu identisch, Änderungen konkretisieren bloß
- (2) Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses und Grenzen des Untersuchungsrechts
- (a) Zuständigkeit des Bundes
- Bund müsste für Untersuchungsgegenstand zuständig sein, da sich die Kompetenz des Untersuchungsausschusses vom Bundestag (Korollartheorie) und dessen Kompetenz vom Bund ableitet (Bundesstaatsprinzip)
  - Zuständigkeit des Bundes nach Art. 72 Abs. 1, 2 Var. 3, 74 Abs. 1 Nr. 22 Var. 4 GG für Erhebung der „Straßenmaut“ und nach Art. 109 Abs. 1 GG für sein Haushaltswesen und die Mittelverwendung
- (b) Gewaltenteilungsgrundsatz
- Untersuchungsgegenstand muss Gewaltenteilungsgrundsatz als Grenze des Untersuchungsrechts wahren, muss insb. den jeweiligen Kernbereich der untersuchten Teilgewalt unangetastet lassen
- (aa) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
- (P): unzulässiger Eingriff in Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung?
    - grds. nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich
    - Ausgangspunkt: nur abgeschlossene Vorgänge für parlamentarische Untersuchung zugänglich, kein „Hineinregieren“ zulässig
    - aber: Frage, ob ein Vorgang der Untersuchung zugänglich ist oder nicht, ist jeweils im Einzelfall durch Abwägung der widerstreitenden Interessen zu bestimmen (parlamentarisches Untersuchungsinteresse vs. Funktionsfähigkeit der Regierung, autonomer Entscheidungsspielraum)
- (mögliche Argumente s. ausformulierte Lösung – umfassende Abwägung erforderlich)*
- ➔ Ergebnis: kein unzulässiger Eingriff durch Untersuchung des Abschlusses und der Kündigung der Mautverträge, unzulässiger Eingriff hingegen hinsichtlich der Untersuchung der laufenden Schadensersatzverhandlungen
- (andere Ansicht vertretbar)*
- (bb) Kernbereich der Judikative
- grundsätzlich Parallelität von Untersuchungs- und Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren
  - mangels entsprechender Anhaltspunkte kein Eingriff in den judikativen Kernbereich durch bloße Informationsgewinnung
- (c) Öffentliches Interesse an der Untersuchung
- öffentliches Interesse gegeben, da keine rein privatgerichtete Untersuchung

## 2. Zwischenergebnis

### III. Ergebnis

- Vorlage (*nach hier gefundenem Ergebnis*) zulässig, aber nur teilweise begründet; daher teilweise Nichtigklärung
- Tenor gemäß §§ 82a Abs. 1, 82 Abs. 1, 78 S. 1 BVerfGG etwa:  
„Der Beschluss des Bundestages zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Maut“ vom 28.11.2019 wird für nichtig erklärt, soweit der Ausschuss die Verhandlungen zwischen dem Bund und den ehemaligen Betreibern des Mautsystems zu Schadenersatzforderungen wegen der Kündigung der Betreiberverträge untersuchen soll.“

## Teil 2 – Erweiterungsbeschluss vom 13.01.2020

### I. Zulässigkeit

#### 1. Zuständigkeit des BVerfG/ statthafte Verfahrensart

- Zuständigkeit des BVerfG für Organstreitverfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 13 Nr. 5 BVerfGG
- wegen Streits um Rechte aus dem GG Organstreitverfahren vor BVerfG und nicht Verfahren vor BGH nach § 36 Abs. 1 PUAG

#### 2. Parteifähigkeit

- Hinweis auf unterschiedlichen Wortlaut der Regelungen Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und § 63 BVerfGG
- Unterschied wirkt sich aber nach Rspr. des BVerfG hier nicht aus, da:

##### a) Einsetzungsminderheit als Antragstellerin

- wegen besonderer Rechtsstellung nach Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG sowohl Organteil als auch „andere Beteiligte“; Konstituierung als Organteil mit Stellung des Einsetzungsantrags

*(andere Ansicht zu § 63 BVerfGG vertretbar, dann Streitentscheid erforderlich)*

##### b) Untersuchungsausschuss als Antragsgegner

- als Hilfsorgan des Bundestages sowohl Organteil als auch „anderer Beteiligte“

#### 3. Streitgegenstand

- Erweiterungsbeschluss vom 09.01.2020 als (Änderungs-)Einsetzungsbeschluss i.S.d. Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG als rechtserhebliche Maßnahme im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses

#### 4. Antragsbefugnis

- Erweiterungsbeschluss verletzt möglicherweise das Recht der Einsetzungsminderheit aus Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG, sowohl den Gegenstand des Untersuchungsausschusses zum Zeitpunkt der Einsetzung des Ausschusses bestimmen zu können als auch im weiteren Verlauf des Verfahrens über eine Veränderung (Erweiterung/Ergänzung) des Untersuchungsgegenstandes im Bundestagsplenum entscheiden zu können

5. Ordnungsmäßigkeit des Antrags

- Wahrung von Form (§§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 BVerfGG) und Frist (§ 64 Abs. 3 BVerfGG – 09.01.2020 - 07.02.2020)

6. Rechtsschutzbedürfnis

- wird hier wie üblicherweise bei Organstreit indiziert

7. Zwischenergebnis

II. Begründetheit

1. Verletzung des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG

- Rechte der Einsetzungsminderheit aus Art. 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG: Einsetzungsanspruch und Themenhoheit
- Sicherung der Themenhoheit durch absolutes Zustimmungserfordernis der Einsetzungsminderheit zu Verengungen und wesentlichen Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes auch im Verlauf des Untersuchungsverfahrens („Bepackungsverbot“)
- außerdem mit Einsetzungsbeschluss Anspruch der Einsetzungsminderheit auf kompetenzgerechte Aufgabenwahrnehmung durch Untersuchungsausschuss, Änderung des Untersuchungsgegenstandes nur durch Bundestagsplenum
- Erweiterungsbeschluss verletzt sowohl „Bepackungsverbot“ (mangels Zustimmung der Minderheit) als auch Anspruch auf kompetenzgerechte Aufgabenwahrnehmung (da Erweiterungsbeschluss durch Untersuchungsausschuss selbst)

2. Zwischenergebnis

III. Ergebnis

Antrag der Einsetzungsminderheit ist sowohl zulässig als auch begründet, daher vollumfänglich Aussicht auf Erfolg